

Das eigentlich wirksamste Mittel dürfte aber immer der Beichtstuhl bleiben. Dort wird es am leichtesten sein, dem jungen Mädchen das Ungeziemende und Gefährliche des Wirtshausbesuches vor Augen zu stellen, besonders, wenn es das Gefährliche desselben schon an sich selbst erfahren hat. Sollte es übrigens durch einen solchen Besuch schon einmal schwer gesündigt haben oder gar mehreremale, wenn auch nur interne, so ist sie zu behandeln als eine, die sich in occasione proxima befindet, und soll dann der Beichtvater mit aller Strenge, also wenn nötig auch mit Aufschubung, beziehungsweise Verweigerung der Absolution, vorgehen. Uebrigens bedarf es zu einem solchen Vorgehen gar nicht einmal begangener peccata mortalia. Werden einem Mädchen durch den Besuch eines Wirtshauses schwere Versuchungen gegen die Keuigkeit bereitet oder hat es bereits schon an derartigen Versuchungen zu leiden oder ist es in puncto „castitas“ überhaupt schwach, so wird ein solcher Besuch schon von vorneherein für dasselbe occasio proxima; denn eine occasio wird zu einer „proxima“ bekanntlich nicht nur „ex frequentia relapsus“, sondern auch „ex indole poenitentis, ubi nempe ex vehementia tentationis et ex nota fragilitate poenitentis ante omnem experientiam judicari debet, in hac occasione fere semper futurum esse peccatum“.

(Noldin, Summa Theol. mor., III., n. 410, 1.)

Möge sich der Seelsorger die Mühe nicht verdrießen lassen, die weibliche Jugend seiner Pfarrgemeinde soviel als möglich vom Wirtshausbesuche fernzuhalten, bedenkend, daß, wie er sich jetzt die Mädchen erzieht, er so einmal später die Gattinnen und Mütter haben wird. In der verpesteten und vergifteten Atmosphäre des Wirtshauses wird aber der Beruf zur Gattin und Mutter gewiß nicht gedeihen, wohl aber auf der reinen Höhe echt weiblicher Frömmigkeit und Sittsamkeit.

Othmarus.

IV. (Restitutionspflicht durch ungerechten Schaden und Betrug.) Samuel, ein jüdischer Agent, wird von den Bauern eines Marktfleckens sowie von Nachbarbauern, die daselbst zum Jahrmärkte zusammengetroffen waren, gröblich beschimpft, ohne vorher Anlaß gegeben zu haben. Nun droht er dem einen derselben, der das große Wort führte, mit Klage, bewegt ihn auf diese Weise zu einem Kaufe und übervorteilt ihn zu seinen Gunsten um 50 fl. Der Ruh eines andern, der ihn ebenso beleidigt hatte und dessen Namen und Wohnort ihm niemand mitteilen wollte (er war aus der Ferne mit seinem Vieh zum Markte gekommen), reicht er unvermerkt Gift, woran sie zugrunde gehen mußte und dann reist er weiter. Nach zehn Jahren will er eine Katholikin ehelichen und darum konvertieren. Er öffnet während des Katechumenates sein Ohr wider Erwarten des Pfarrers wirklich der Wahrheit und will sich allen nötigen Verpflichtungen unterziehen. Im Vertrauen eröffnet er dem Herrn Pfarrer seine damalige Handlungsweise. Der übervorteilte Bauer ist samt seiner Familie unterdes nach Amerika ausgewandert, niemand weiß etwas

von ihm; den andern, den er geschädigt, kann er nicht ausfindig machen. Er bittet den Pfarrer um Rat, was er tun soll. Er will restituieren, aber nur wenn und was er durchaus muß. — Welchen Aufschluß soll ihm der Pfarrer geben?

1. Selbst wenn Samuel den Bauer nicht übervorteilt hätte, ließen sich über die Gültigkeit des Kaufvertrages ernste Bedenken erheben. Samuel hatte das Recht, den Bauer wegen des Schimpfens gerichtlich zu belangen; hatte er ein Recht, ihn zu einem ihm mißliebigen Kaufe zu bewegen? — Dennoch wird man den Kauf als gültig und sogar als erlaubt bezeichnen müssen; denn es war kein *metus iniuste incussus* da; Samuel konnte, da er ohne Anlaß beschimpft worden war, es dem Bauern freistellen, entweder sich auf ein für ihn (Samuel) lukratives Geschäft einzulassen oder sich gerichtlich klagen zu lassen, da er ein Recht auf Entschädigung hatte. Vorausgesetzt ist, daß Samuel einen noch gerechten Preis fordert und eine *aequalitas*, ein Verhältniß da ist zwischen der öffentlichen Beschimpfung und dem *incommodum* des Bauers bei dem ihm mißliebigen Kaufe; Samuel verliert dafür das Klagerrecht; würde er ihn dann noch geklagt haben, müßte er den Bauer irgendwie völlig entschädigen für die aus der Klage demselben entstandenen *damna*, falls selbe nicht rechtzeitig (z. B. durch Zurücknahme der Klage) abgewendet wurden. Auch die Prozeßkosten müßte er zahlen, respective ersetzen.

Aber er hat den Bauer übervorteilt um 50 fl., — eine *materia* gewiß absolute *gravis*, auch wenn der Bauer reich war. Dies durfte er nicht. Er hätte höchstens dem Bauern mit gerader Stirne erklären müssen, er fordere eine Geldsumme für die Beschimpfung, wofür er sich des Klagerrechtes begeben wolle, und selbst dies nur, wenn er nicht schon durch den — sonst gerechten — Kauf des Bauern entschädigt war. — Ist er restitutionspflichtig und wie hoch?

Man könnte die 50 fl. als eine geheime Schadloshaltung für angetanen Schimpf betrachten, die von gewichtigen Autoren (cf. St. Alfons., I. 4., n. 521) zugelassen wird, aber, sagt Lehmkuhl, nur, wenn man dafür auf das Klagerrecht verzichtet. Wir sind der Ansicht, daß man nicht so leicht eine geheime Schadloshaltung in alio genere honorum zulassen kann, zumal hier der Rechtsweg außer acht gelassen wurde, wodurch eine *satisfactio in eodem genere honorum* möglich gewesen wäre. Die Außerachtlassung des möglichen Rechtsweges kauftiert freilich nur eine läßliche Sünde und keine Restitutionspflicht. Konnte der Bauer ohne Gefahr, sich bei vielen lächerlich, verhaßt, sein Geschäft boykottiert zu machen, den Schimpf nicht zurücknehmen in adäquater Weise, so war er aber zu einer *restitutio honoris in alio genere honorum* nicht verpflichtet, — wie konnte sich da Samuel in alio genere honorum kompensieren? Wollte aber der Bauer den Schimpf nicht zurücknehmen, so hätte Samuel den hier möglichen Rechtsweg betreten

müssen. Die Schadloshaltung war jedenfalls — auch *salva aequalitate* zwischen Schimpf und Uebervorteilung — unerlaubt. Da indes gewichtige Moralisten die Schadloshaltung in *alio genere bonorum*, wosfern Infamie mit Geld kompensiert wird, unter gewissen Umständen zulassen und man darum die *externa probabilitas* der Sentenz nicht bestreiten kann (wir sind zwar nicht dieser Ansicht), so wird man den Juden, ohne ihn von begangener Sünde zu entschuldigen, wenigstens nicht *ex post* zur Restitution zwingen können. 50 fl. sind kein zu großer Ersatz für die öffentliche Beschimpfung eines sonst geachteten Mannes. Man kann die 50 fl. auch als Entschädigung für den Gewinn betrachten (auch *ex post*, falls der Jude damals an keine Entschädigung dachte); denn Samuel hatte als Agent mutmaßlich bei jedem Geschäfte einige Prozent Mitverdienst und hatte ein Recht, *Negotiation* zu betreiben und hatte beim Jahrmärkte auch Aussicht darauf. Hätte der Bauer bloß durch gerechte Mittel (Bitte, Rat, Verdächtigung des jüdischen Schwindels im allgemeinen) dem Juden das Handwerk gelegt, so könnte Samuel sich nicht kompensieren. Aber so war er in seinem Rechte geschädigt. Man wende nicht ein, daß der Verkehr mit Juden von der Kirche verboten wurde; denn unter den allgemein verbotenen Akten ist vom Kauf nicht die Rede, höchstens in partikulären Statuten einer oder der andern Kirchenprovinz, die nicht anders als *virtute religionis* verpflichteten, das *ius strictum* der Juden nicht beeinträchtigten und heutzutage außer *usus* sind.

Wie nun, wenn der Jude sich übermäßig kompensiert hätte oder der Schimpf gutgemacht worden wäre oder die Bauern ohnehin schon von ihm, als einem Juden, eine schlechte Meinung gehabt hätten und keine Aussicht auf Gewinn gewesen wäre? Dann wäre an sich zu restituieren so viel, als der Jude sich zu viel bereichert hat; und da der Bauer samt seiner Familie (seinen Väterben) nicht zu finden ist, an die Armen. Aber nach welchem Rechte? Nicht nach dem Naturrechte, das für den Juden allein maßgebend ist (denn nach dem *ius naturae* könnte der Jude das herrenlos gewordene Geld, *probabiliter saltem*, als gefunden betrachten und behalten), sondern nach positiv-kirchlichem (c. 3. De *usuris* Alex. III.). Wem gibt die Kirche dieses Gesetz? Offenbar nur ihren Kindern. Es hat doch obendrein wohl einen Strafcharakter; will es die Kirche auch für einen Katechumen oder Neophyten geben? Der letztere untersteht ihr bereits vollständig. Da aber dieses Gesetz eine Strafe bestimmt und die Kirche niemals den Baptizanden kirchliche Strafen auferlegt, so erscheint es zum mindesten sehr fraglich, ob gerade hier eine Ausnahme sein soll. Vor der Taufe begangene Sünden straft die Kirche nie. Man wende nicht ein, die Irregularitäten *ex quibusdam delictis* (e. g. *ex homicidio*) träten durch die Taufe in Kraft. Denn dieselben sind keine Strafen, sondern nur eine Rechtsverfügung ob *indecentiam servitii altaris a tali exercendi*, qui

tale delictum commisit. Es wird darum von ihnen nicht absolviert, was doch bei Strafen geschieht, sondern sie werden dispensiert.

So lange also nicht widerlegt werden kann, daß das besagte kirchliche Gesetz nur ein strafendes sei, wird man den Juden von der Restitution entbinden müssen, so lange nicht zufällig der Bauer oder dessen Erben erscheinen. Er war freilich *causa efficax* des Schadens bei der Zufügung, aber er ist nicht *causa efficax*, daß der Schaden unerseht bleibt.

Sonst müßte man ja folgern, Samuel brauche den Betrag nicht den Armen zu geben, falls er im Judentum bleibt, müsse es aber, wenn er sich taufen läßt, was zu behaupten denn doch ein Unling wäre.

Betreffs des zweiten Falles (der vergifteten Kuh) wird man schon *ex paritate* dasselbe folgern müssen, doch kommt hiebei noch etwas in Betracht. Samuel hat von der Tötung der Kuh keinen Nutzen; er besitzt kein fremdes Gut; der *damnificatus*, dem er restituieren müßte, ist nicht zu ernieren. In diesem Falle ist die Restitution selbst für einen Getauften, der so wie er gesündigt hätte, sehr unsicher obligatorisch (cf. Aertnys, *Theol. mor.*, lib. III., n. 346, qu. 2 und den Aufsatz desselben Verfassers in der *Vinzer Quartalsschrift* 1889, Heft 1, S. 95). Der Dieb ist Ursache einer doppelten Ungleichheit, indem durch seine Schuld der Bestohlene sein Eigentum nicht besitzt und indem er (der Dieb) etwas besitzt, was nicht ihm gehört; er muß diese doppelte Ungleichheit gutmachen durch Restitution an den Eigentümer; und ist dieser unauffindbar, so muß er die Ungleichheit wenigstens bei sich selbst aufheben durch Restitution an die Armen, — nach dem kirchlichen Rechte. Aber der bloße Beschädiger ist, da er selbst keinen Nutzen davon hat, nur Schuld einer Ungleichheit: bei dem Beschädigten, und die muß er aufheben, wenn er denselben kennt, respektive ihn ausforschen kann; so lange dies nicht geht, kann er probabiler die Sache behalten, denn das Behalten der Sache, um die er nicht reicher geworden ist, sondern die nur zur Deckung verursachten Schadens dienen soll, ist nichts Ungerechtes. Die Vorschrift des cap. 5. de *usuris* Alex. III. redet nur von Restitution ungerecht erworbenen Gutes, das eventuell den Armen zu geben ist und ist rein kirchlichen Rechtes (probabiler). Man wird also den Sohn Israels zu nichts *iure stricto* verpflichten können; er braucht weder die Kuh, noch den Nugentgang von derselben (mit Abzug der Erhaltungskosten) restituieren.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

V. (**Der Klosterberuf.**) Eutropius, Pfarrer, verwaltet seine Pfarrei so eifrig und geschickt, daß einmal sogar ein Jüngling, mehrmals Jungfrauen nach der Beicht die Frage an ihn stellten, ob es für sie nicht gut wäre, in ein Kloster einzutreten, da sie ein großes Verlangen darnach hätten, ein besseres, vollkommeneres Leben zu